



Bundesministerium  
der Finanzen



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden  
- je 10-fach -

**Dr. Wolfgang Schäuble**

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-18 06

FAX +49 (0) 30 18 682-13 50

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 17. Dezember 2010

BETREFF **Haushaltsführung 2011**

ANLAGEN 10

GZ **II A 2 - H 1200/10/10113**

DOK **2010/0982637**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011) wird voraussichtlich Ende 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Ich bitte, die in der Anlage dargelegten Vorschriften zur Haushaltsführung 2011 zu beachten.

Dieses Rundschreiben einschließlich der darin angeführten Anlagen kann auf der IVBB-Intranetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter folgender Adresse abgerufen werden:

**<http://www.bmf.intranet.bund.de/info/fach/haushalt/index.html>**

*Schäuble*



## Inhaltsübersicht

<b>Ziffer</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>1.</b>	<b><u>Allgemeines</u></b>
<b>1.1</b>	<b>Beteiligung des BMF innerhalb der Bundesregierung bei finanzwirksamen Vorhaben</b>
<b>1.2</b>	<b>Zuwendungen, internationale Beiträge und Klimaschutzinitiative des Bundes</b>
1.2.1	Haushaltsvorbehalt bei Zuwendungsbescheiden
1.2.2	Zahlung von Beiträgen an internationale Organisationen
1.2.3	Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland
<b>1.3</b>	<b>Einsatz von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</b>
<b>1.4</b>	<b>Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien</b>
<b>1.5</b>	<b>Übernahme von Reisekosten durch Zuwendungsempfänger u. a.</b>
<b>1.6</b>	<b>Globale Minderausgaben in den Einzelplänen</b>
<b>1.7</b>	<b>Inanspruchnahme von Deckungsmöglichkeiten außerhalb des flexibilisierten Bereichs</b>
<b>1.8</b>	<b>Haushaltstechnische Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln</b>
<b>1.9</b>	<b>Erfassung der Zahlungen an externe Berater und Definition des Begriffs „externe Beratungsleistungen“</b>
<b>1.10</b>	<b>Wirtschaftlichkeit von Verwertungsverfahren</b>
<b>1.11</b>	<b>Beschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen</b>
<b>1.12</b>	<b>Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen (Kapitel 6002 Titel 971 03)</b>
<b>1.13</b>	<b>Zusammenarbeit von Ressorts und BMF bei atypischen Finanzgeschäften</b>
<b>1.14</b>	<b>Terrorismusbekämpfung</b>
<b>1.15</b>	<b>Haushaltsmittel für IT-Projekte</b>
<b>1.16</b>	<b>Liquiditätsplanung</b>
<b>2</b>	<b><u>Über- und außerplanmäßige Ausgaben</u></b>
<b>2.1</b>	<b>Grundsatz</b>
<b>2.2</b>	<b>Rechtzeitige Antragstellung</b>
<b>2.3</b>	<b>Einsparung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben</b>
<b>2.4</b>	<b>Behandlung von Vorgriffen</b>
<b>2.5</b>	<b>Leistung von Ausgaben aufgrund erwarteter Einnahmen</b>
<b>2.6</b>	<b>Rundungsregel</b>
<b>3</b>	<b><u>Ausgabereste</u></b>
<b>3.1</b>	<b>Grundsatz</b>
<b>3.2</b>	<b>Rundungsregel</b>
<b>3.3</b>	<b>Bildung, Übertragung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich</b>
<b>3.4</b>	<b>Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten <u>außerhalb</u> des flexibilisierten Bereichs</b>
3.4.1	Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 BHO
3.4.2	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und Einsparauflage
3.4.3	Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme
3.4.4	Zuweisung freigegebener Ausgabereste

<b>Ziffer</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>4</b>	<b><u>Verpflichtungsermächtigungen</u></b>
<b>4.1</b>	<b>Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen</b>
<b>4.2</b>	<b>Neubelegung doppelt veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen</b>
<b>4.3</b>	<b>Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen</b>
<b>4.4</b>	<b>Eingehen von Verpflichtungen ohne Verpflichtungsermächtigung bei übertragbaren Ausgaben</b>
<b>5</b>	<b><u>Personal</u></b>
<b>5.1</b>	<b>Verbindlichkeit der Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>
<b>5.2</b>	<b>Besetzung von Planstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern</b>
<b>5.3</b>	<b>Stellenplanflexibilisierung</b>
<b>5.4</b>	<b>Ansprüche auf Höhergruppierung bei Zuwendungsempfängern</b>
<b>5.5</b>	<b>Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen</b>
<b>5.6</b>	<b>Erwirtschaftung von kw-Vermerken</b>
<b>5.7</b>	<b>Delegation an oberste Bundesbehörden</b>
<b>5.8</b>	<b>Ausbringung von Ersatz(plan)stellen bei Altersteilzeit</b>
<b>5.9</b>	<b>Verringerung des Stellenbestandes</b>
<b>5.10</b>	<b>Verwendung von Überhangpersonal</b>
5.10.1	Verwendung von durch Aufgabenrückgang betroffenen Bediensteten bei Bundesbehörden
5.10.2	Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen
<b>5.11</b>	<b>Anderweitig verwendete neue Planstellen und Stellen</b>
<b>5.12</b>	<b>Deckung von Personalmehrausgaben</b>
<b>5.13</b>	<b>Altersteilzeit bei institutioneller Förderung</b>
<b>5.14</b>	<b>Altersteilzeit bei Projektförderungen</b>
5.14.1	Blockmodell
5.14.2	Teilzeitmodell
5.14.3	Keine Mehrausgaben durch Altersteilzeit
<b>5.15</b>	<b>Beschäftigung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen (Titel 427 .9)</b>
<b>5.16</b>	<b>Wiederbesetzungsregelung aus Anlass des Berlin/Bonn-Gesetzes</b>
<b>5.17</b>	<b>Lebensbescheinigung</b>
<b>6</b>	<b><u>Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)</u></b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemeines</b>
<b>6.2</b>	<b>Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitsprüfung</b>
<b>6.3</b>	<b>Kontenstrukturen</b>
<b>6.4</b>	<b>Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken</b>
<b>6.5</b>	<b>Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke</b>
<b>6.6</b>	<b>Flexibilisierte Ausgaben</b>
<b>6.7</b>	<b>Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel</b>

## **1. Allgemeines**

Der Haushalt 2011 stellt einen Wendepunkt in der Haushalts- und Finanzpolitik des Bundes dar. Denn nicht nur die gegenüber dem Vorjahr verbesserten wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen spiegeln sich in ihm wider, sondern auch die Abkehr von der krisenbedingt expansiven Haushaltspolitik, in der die Ausgaben des Bundes anstiegen, die Steuereinnahmen wegbrachen und die Neuverschuldung dem entsprechend hochschnellte. Nachdem sich bereits im Vollzug des Haushalts 2010 abzeichnet, dass die Neuverschuldung deutlich unter der im Haushalt veranschlagten Höhe bleiben wird, muss die mit dem Haushalt 2011 eingeleitete Rückkehr auf einen finanzwirtschaftlich stabilen Pfad weiter gesichert und verstetigt werden.

Unverändert steht der Bund in den kommenden Jahren vor großen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen, um den sich aus der Schuldenregel ergebenden Abbaupfad für die Neuverschuldung einzuhalten und die vollständige Geltung der Schuldenregel ab dem Jahr 2016 sicherzustellen. Für den Haushaltsvollzug 2011 bedeutet dies strikte Ausgabendisziplin. Dies umso mehr, als die neue Schuldenregel strengere Regeln für die Einhaltung der Kreditaufnahmegrenzen auch im Vollzug aufstellt.

Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewirtschaften (§ 34 Abs. 2 und 3 BHO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen möglichst vermieden werden. Sollte ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf entstehen, ist dieser durch gleichwertige dauerhafte Einsparungen im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

### **1.1 Beteiligung des BMF innerhalb der Bundesregierung bei finanzwirksamen Vorhaben**

Eine Zustimmung des BMF zu finanzwirksamen Vorhaben wird nur ausdrücklich und grundsätzlich schriftlich erteilt. Mündliche Zustimmungen, die im Einzelfall notwendig werden können, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das BMF. Dies gilt auch für Formulierungshilfen der Bundesregierung für den Deutschen Bundestag und Bundesrat (§ 52 Abs. 2 GGO), wenn mit diesen Formulierungshilfen inhaltlich von Beschlüssen der Bundesregierung abgewichen wird und gleichzeitig gegenüber der bisherigen Kostenaussage zusätzliche Einnahmемinderungen oder zusätzliche Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren verbunden sind.

### **1.2 Zuwendungen, internationale Beiträge und Klimaschutzinitiative des Bundes**

#### **1.2.1 Haushaltsvorbehalt bei Zuwendungsbescheiden**

In allen Zuwendungsbescheiden ist vorzusehen, dass die Gewährung der Bundeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Zusätzlich ist in die Zuwendungsbescheide bei institutionellen Förderungen oder sich wiederholenden Projektförderungen der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann.

### 1.2.2 **Zahlung von Beiträgen an internationale Organisationen**

Die unter **Ziffer 1** angeführten Grundsätze finden auch für Zusagen und Zahlungen von Beiträgen an internationale Organisationen Anwendung.

Für die **Zahlung von freiwilligen Beiträgen** an internationale Organisationen gilt in Anwendung dieser Grundsätze Folgendes:

- Die verbindliche Zusage oder Zahlung des Gesamtbeitrages nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes ist auszuschließen. Zahlungen dürfen grundsätzlich nur ratenweise geleistet werden. Soweit nicht bereits entsprechende Zahlungsmodalitäten geregelt sind, ist auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Empfänger und den übrigen Mitgliedsstaaten hinzuwirken.  
Die erste Beitragsrate kann nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes rechtlich verpflichtend zugesagt werden. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit des Beitrages darf die Leistung der Folgeraten der beitragsempfangenden Stelle unter Angabe von Ratenhöhe und Fälligkeit lediglich angekündigt werden. Die Ankündigung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel; sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Beitragszahlung.
- Soweit im Einzelfall Ausnahmen von diesen Vorgaben zwingend geboten sind, ist die vorherige Beteiligung des BMF sicherzustellen.

### 1.2.3 **Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland**

Durch die bei Kapitel 1602 Titel 896 05 vorgesehenen Ausgaben sollen im Rahmen von Klima- und Energiepartnerschaften mit Entwicklungsländern Klima- und Biodiversitätsschutzmaßnahmen zur angepassten Technologieentwicklung gefördert werden. Die internationale Klimaschutzinitiative ergänzt die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung unter Beachtung besonderer Länder- und Sektorenschwerpunkte, die in Kooperation mit den Partnerländern ausgearbeitet werden. Die zu finanzierenden Maßnahmen sind mit dem BMZ abzustimmen, um die entwicklungspolitische Kohärenz der Bundesregierung zu gewährleisten. Zur Projektplanung und -durchführung werden vorhandene Durchführungsstrukturen der Bundesregierung genutzt. Die Mittel sind grundsätzlich den entwicklungspolitischen Maßgaben entsprechend und **anrechenbar auf die ODA-Quote** zu verausgaben.

### 1.3 **Einsatz von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

Bei einem Einsatz von EFRE-Mitteln außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Rahmen gemeinschaftlicher Bund-/Länder-Finanzierung sind die EFRE-Mittel nach dem Finanzierungsschlüssel Bund/Land für diese Maßnahme für Bund und Land einzusetzen.

Die nachgeordneten bewirtschaftenden Stellen für EFRE-Mittel haben sicherzustellen, dass nur unter der vorgenannten Voraussetzung EFRE-Mittel weitergeleitet werden.

#### **1.4 Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien**

Erstattungen von Reisekosten an Bedienstete für die Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien sind grundsätzlich aus Kapitel 6002 Titel 527 01 - Dienstreisen - zu zahlen. Erstattungen aus den jeweiligen Einzelplänen der obersten Bundesbehörden dürfen für diesen Zweck erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Mittel bei Kapitel 6002 Titel 527 01 vollständig ausgeschöpft sind. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen unterrichtet die obersten Bundesbehörden regelmäßig über aktuelle Änderungen der Erstattungsvoraussetzungen.

#### **1.5 Übernahme von Reisekosten durch Zuwendungsempfänger u. a.**

Bundesbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers oder einer sonstigen Einrichtung, deren Grundfinanzierung vom Bund mitgetragen wird, an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger oder bei der sonstigen Einrichtung abzurechnen, sofern im jeweiligen Wirtschafts- oder Haushaltsplan Mittel für diesen Zweck veranschlagt sind. Diese Regelung wird inzwischen als bekannt vorausgesetzt und deshalb ab dem Jahr 2012 nicht mehr im Haushaltsführungsroundschreiben aufgenommen.

#### **1.6 Globale Minderausgaben in den Einzelplänen**

Die in den Ressorteinzelplänen veranschlagten globalen Minderausgaben sind haushaltsmäßig innerhalb des Verfügungsrahmens des jeweiligen Einzelplans einzusparen. Haushaltsmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass hierfür nur veranschlagte Ansätze eines Einzelplans herangezogen werden können und diese nicht mehr für die Bildung von Ausgaberesten zur Verfügung stehen. Gesperrte Ausgaben scheiden als Einsparstelle aus.

Die notwendigen Mittelverlagerungen bitte ich im HKR-Verfahren unter Verwendung des Deckungskennzeichens ++dx++ vorzunehmen.

#### **1.7 Inanspruchnahme von Deckungsmöglichkeiten außerhalb des flexibilisierten Bereichs**

Vor dem Hintergrund der ab 2011 geltenden neuen Schuldenregel wird für die Inanspruchnahme von Deckungsmöglichkeiten auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß VV Nr. 1 zu § 46 BHO darf ein deckungsberechtigter Ansatz nur verstärkt werden, soweit bei diesem keine Verfügungsbeschränkungen bestehen und über die Mittel voll verfügt ist. Über die Mittel, d. h. den Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres und die nach § 45 Abs. 2 BHO verfügbaren Ausgabereste des Titels, ist unterjährig voll verfügt, wenn Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr geleistet, rechtlich gebunden oder für konkrete Maßnahmen verplant sind. Zum Jahresabschluss ist über die Mittel voll verfügt, wenn bei diesem Titel mindestens in Höhe des Soll-Ansatzes Ist-Ausgaben geleistet wurden oder zulasten übertragbarer Ausgaben des Titelsansatzes Verpflichtungen eingegangen wurden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen (§ 38 Abs. 4 BHO).

## **1.8 Haushaltstechnische Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln**

Für Buchungen im Zusammenhang mit sog. Haushaltstechnischen Verrechnungen sind entsprechend dem Gruppierungsplan und den HRB Titel der Gruppen 381 und 981 einzurichten. Diese Titel stellen Buchungsstellen für interne Verrechnungen zwischen Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung dar (§ 61 BHO). Einzahlungen Dritter auf Titel der Gruppe 381 und Auszahlungen an Stellen außerhalb des Bundeshaushalts über Titel der Gruppe 981 sind grundsätzlich unzulässig.

Der Buchungsmechanismus für derartige Fälle kann dem beigefügten Schaubild (**Anlage 1**) entnommen werden. Es ist sicherzustellen, dass bei internen Verrechnungen der im Schaubild beschriebene Buchungsmechanismus eingehalten wird. Bei Rückfragen zu technischen Aspekten der Buchungssystematik steht Ihnen das Kompetenzzentrum für Kassen- und Rechnungswesen (KKR) als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **1.9 Erfassung der Zahlungen an externe Berater und Definition des Begriffs „externe Beratungsleistungen“**

Mit Beschluss vom 28. Juni 2006 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages das BMF beauftragt, nach Ablauf eines Haushaltsjahres einen innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Bericht zu den Kosten im Bundeshaushalt aufgrund der Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen vorzulegen. Im Hinblick auf den zu erstellenden Bericht über das Haushaltsjahr 2010 bitte ich um Berücksichtigung der Ergebnisse der Kontrollprüfung des BRH zum Einsatz externer Berater durch die Bundesverwaltung vom 22. Juni 2009 (GZ: I 5 - 2008 - 0084) und der hierzu innerhalb der Bundesregierung abgestimmten und durch BMF vorgelegten Stellungnahme vom 9. Juni 2009 (GZ: II A 2 - H 1322/06/0003; DOK 2009/0372991). Insoweit erinnere ich an die Bündelung der Kontroll- und Koordinierungszuständigkeit für externe Beratungsaufträge innerhalb Ihrer Ressortverantwortung, sofern diese im Einzelfall noch nicht eingerichtet sein sollte, um eine homogenere begriffliche Einordnung und Erfassung zu ermöglichen.

Hierzu bitte ich auch die Zahlungen für externe Beratungsleistungen im HKR-Verfahren mit der Textinformation ++EXTB++ zu erfassen. In den Fällen, in denen diese Verfahrensweise wegen der Vergabe ressortinterner Textinformationen nicht möglich ist, wird auf die Einrichtung von Objektkonten verwiesen.

Darüber hinaus verweise ich auf die in **Anlage 2** beigefügte Präzisierung der Beraterdefinition, die mit BMF-Rundschreiben vom 28. Juli 2009 (GZ: II A 2 - H 1322/06/003; DOK 2009/0504919) bekannt gegeben wurde und auf die im Gutachten des Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) vom November 2006 genannten Handlungsnotwendigkeiten beim Einsatz externer Berater. Der Bericht über das Haushaltsjahr 2010 soll wie in den Vorjahren folgende Daten umfassen:

Ressortbezogene Erfassung jeder Leistung an externe Berater über 50 T€ Vertragsvolumen, d.h. im Einzelnen Angaben

- zu Kapitel, Titel und Vertragszweck (stichwortartig),
- zum finanziellen Vertragsvolumen,
- zu den in 2010 geleisteten Ausgaben und
- zur Vertragsdauer und den für die Folgejahre eingegangenen Verpflichtungen.

Die erfassten Daten bitte ich in die hierfür vorgegebene Excel-Tabelle der **Anlage 3** (verfügbar über IVBB-Intranet) zu übernehmen und zur Erfüllung der im Beschluss des HA vorgegebenen Berichtspflicht spätestens bis zum **1. März 2011** ausschließlich per E-Mail an das Referatspostfach II A 2 (E-Mail: [IIA2@bmf.bund.de](mailto:IIA2@bmf.bund.de)) zu übersenden.

#### **1.10 Wirtschaftlichkeit von Verwertungsverfahren**

Als Ergebnis einer Querschnittsprüfung zur Wirtschaftlichkeit von Verwertungsverfahren in der Bundesverwaltung hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die Praxis der Bundesbehörden bei der Verwertung ausgesonderter Vermögensgegenstände wenig strukturiert und wesentlich von einzelnen Behörden oder Mitarbeitern geprägt ist, wodurch das Marktpotenzial nicht vollständig erschlossen wird. Ausgehend von den in § 7 BHO niedergelegten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Regelung des § 63 BHO (Veräußerung grds. nur zum vollen Wert) hat er empfohlen, in allen wesentlichen Verwertungsverfahren von Bundesseite bereits eingerichtete Verwertungsplattformen zu nutzen, um eine einheitlichere Handhabung zu gewährleisten. Hierbei bieten sich die bundeseigenen Verwertungsverfahren Zoll-Auktion und VEBEG GmbH an.

Den Einsatz privater Anbieter hält der Bundesrechnungshof für grundsätzlich entbehrlich; Anzeigen in Zeitungen sollten nur in begründeten Einzelfällen geschaltet werden. Von gesonderten Veräußerungen an Mitarbeiter solle abgesehen werden; für verbilligte oder unentgeltliche Abgaben von Vermögensgegenständen sollten die jeweils zuständigen Bundesbehörden ein transparentes und objektives Entscheidungsverfahren sicherstellen.

Die Entscheidung für eine bestimmte Verwertungsmodalität ist in jedem Fall zu dokumentieren.

Für eine Verwertung über die Plattformen Zoll-Auktion ([www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de)) oder VEBEG ([www.vebeg.de](http://www.vebeg.de)) erhalten Sie nähere Informationen, z. B. zu den Verwertungskonditionen, unter folgenden Kontaktdaten:

Zoll-Auktion:  
Hauptzollamt Gießen  
- Dienstsitz Bad Hersfeld -  
E-Mail: [redaktion@zoll-auktion.de](mailto:redaktion@zoll-auktion.de)  
Tel.: 06621 / 955-171

VEBEG GmbH:  
Rödelheimer Bahnweg 23  
60489 Frankfurt am Main  
www.vebeg.de  
E-Mail: mail@vebeg.de  
Tel.: 069 / 75897-210

### **1.11 Beschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen**

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen gelten die in Buchstabe A. Nrn. 1 bis 3 der Anlage 2 zum BMF-Rundschreiben (Aufstellungs Rundschreiben) vom 12. Januar 2010 - II A 1 - H 1105/09/10003 - dargelegten Beschaffungsgrundsätze weiter.

Zur Ersatzbeschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen wird auf das BMF-Rundschreiben vom 26. Februar 2009 - II A 2 - H 1261/07/0001 (DOK 2009/0057009) - Bezug genommen.

Auf die dort angegebenen Verwertungsalternativen wird hingewiesen. Der Begriff „öffentliche Ausschreibung“ setzt hier lediglich voraus, dass das Angebot des Bundes einem hinreichend breiten Interessentenkreis zugänglich gemacht wird, wobei es ausreicht, dass dieses Angebot innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden kann.

Alternativ zu der im BMF-Rundschreiben vom 26. Februar 2009 benannten VEBEG GmbH ist auch die Verwertungsplattform Zoll-Auktion ([www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de)) zu nutzen. Nähere Informationen, z. B. zu den Verwertungskonditionen, können erfragt werden bei:

Hauptzollamt Gießen  
- Dienstsitz Bad Hersfeld -  
E-Mail: [redaktion@zoll-auktion.de](mailto:redaktion@zoll-auktion.de)  
Tel.: 06621 / 955-171

Die nach § 6 Abs. 7 HG 2011 vorgesehene Verstärkungsmöglichkeit ist auf die Aussonderung und Ersatzbeschaffung gemäß Nr. 1.1 des o. a. Rundschreibens (II A 2 - H 1261/07/0001) ausgerichtet. Vor dem Hintergrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofs zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2006 bitte ich bei der HKR-Buchung das Bruttoprinzip zu beachten. D. h., die „Mehreinnahmen“ aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen sind zunächst auf den entsprechenden Einnahmetiteln 119 99 oder 132 01 zu buchen. Durch Verfügbarkeitsverlagerung mittels eines Belegs E 04 mit dem Deckungskennzeichen ++dp++ können die Mittel auf Titel 811. 1 übertragen werden.

**1.12 Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen (Kapitel 6002 Titel 971 03)**

Falls sich unterjährig ein zusätzlicher Bedarf für deutsche Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen abzeichnet, muss vor Kabinettsbeschluss eine konkrete Bedarfsprüfung bzw. -festlegung durch das federführende Ressort erfolgen und mit BMF abgestimmt werden. Der Kabinettsbeschluss zu o.a. Titel bildet jeweils die Obergrenze der Ausgaben für die Einwilligung des BMF. Gemäß den verbindlichen Erläuterungen wird nach festgelegtem Verteilungsschlüssel eine haushaltmäßige Umlage zur Deckung der Ausgaben vorgenommen.

Für die erforderliche haushaltmäßige Einsparung dürfen keine gesperrten Ausgaben und Mittel aus Schätzansätzen (z. B. Geldleistungsgesetze) herangezogen werden.

Ich bitte, im gegebenen Fall bis zum **31. Oktober 2011** die vorläufigen Einsparstellen festzulegen und die Einsparbeträge im HKR-Verfahren mittels eines Belegs E 04 mit dem Deckungskennzeichen ++dh++ auf das Kap. 6002 Titel 971 03 zu übertragen.

**1.13 Zusammenarbeit von Ressorts und BMF bei atypischen Finanzgeschäften**

Der Bundesrechnungshof hat im Hinblick auf die Gestaltung von Verträgen mit evtl. Elementen einer Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (§ 39 BHO) im Zusammenhang mit Forderungsverkäufen (atypische Finanzgeschäfte) eine optimierte Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und BMF empfohlen. Sollen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen übernommen werden, ist die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des BMF einzuholen (§ 39 BHO). Auf die erforderliche Ermächtigung durch Bundesgesetz (§ 39 Abs. 1 BHO) wird hingewiesen.

**1.14 Terrorismusbekämpfung**

Bei der Bewirtschaftung ist zu beachten, dass nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 den im Anhang I der Verordnung aufgeführten, mit Terroristischen Netzwerken in Verbindung stehenden natürlichen und juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen dürfen. Der Anhang I der genannten Verordnung wird fortlaufend aktualisiert, zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 207/2010 vom 10. März 2010. Eine aktualisierte Gesamtliste steht im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) (hier: Vorschriften und Vordrucke → Vorschriften → Außenwirtschaft) zur Verfügung.

**1.15 Haushaltsmittel für IT-Projekte**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat festgelegt, dass die tatsächliche Umsetzung der errechneten Einsparungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens systematisch auszuwerten und in folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen ist.

Grundlage sind die mit der Anmeldung von Haushaltsmitteln für den Haushalt 2011 für jede IT-Maßnahme vorgelegten Formblätter, auf denen Wirtschaftlichkeits- und Prioritätsbetrachtungen sowie ihre Auswirkungen auf den Sach- und den Personalhaushalt mit Angabe von **Soll**-Beträgen dargelegt wurden. Für die Rechnungslegung sind identische Informationsblöcke angefügt worden, in denen jedoch die Auswirkungen auf den Sach- und Personalhaushalt mit Angabe von **Ist**-Beträgen nachzuweisen sind.

Die in beiden Informationsblöcken ausgefüllten Formblätter sind **kapitelweise in einer Datei im pdf-Format** im Rahmen der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2011, spätestens jedoch bis zum **1. März 2012**, BMF, Referat II A 4, zuzuleiten (E-Mail: [WibeIIA4@bmf.bund.de](mailto:WibeIIA4@bmf.bund.de)). Die ausgewiesenen Ist-Beträge je Kapitel müssen in der Summe dem Ist der Rechnungslegung der Titelgruppen 55/56 entsprechen.

Das Formblatt ist als **Anlage 4** beigelegt und kann im IVBB-Intranet als Word-Dokument herunter geladen werden.

Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung, deren IT-Ausgaben jährlich mehr als 500 T€ betragen haben, ist zum vorgenannten Termin BMF, Referat II A 4, anzuzeigen, dass für die verausgabten IT-Mittel Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt worden sind.

## **1.16 Liquiditätsplanung**

Für die vom BMF betriebene Liquiditätsplanung sind zuverlässige Angaben der Ressorts zu erwarteten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen unverzichtbar. Auf das BMF-Rundschreiben vom 1. April 2010 - II A 6 - H 1005/08/10001 - (GMBI. 2010 S. 583) wird hingewiesen.

## **2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

### **2.1 Grundsatz**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall - auch bei Soll=Ist-Fällen - der Einwilligung des BMF. Die Einwilligung zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Auf eine aussagefähige Begründung ist zu achten. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, werde ich einen strengen Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anlegen. Überplanmäßige Ausgaben kommen grundsätzlich nur nach Ausschöpfung aller bestehenden Deckungsmöglichkeiten in Betracht.

## **2.2 Rechtzeitige Antragstellung**

Im Vollzug treten immer wieder Fälle auf, in denen Verpflichtungen eingegangen werden, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, oder über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden, bevor die gesetzlich vorgeschriebene Einwilligung des BMF eingeholt und erteilt wurde. Die Ressorts bleiben aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen in ihrem Geschäftsbereich sicherzustellen, dass Anträge auf Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben so rechtzeitig gestellt werden, dass vom BMF nicht bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben vermieden werden. Dies gilt gemäß § 37 Abs. 2 BHO auch für Maßnahmen, durch die für den Bund Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 HG 2011 sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in § 4 Abs. 1 Satz 1 HG 2011 festgelegten Betrag von 5 Mio. € oder im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 Mio. € überschreiten, vor Einwilligung des BMF dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Der Haushaltsausschuss wird mit Haushaltsausschussvorlage durch das zuständige Fachreferat im BMF unterrichtet.

## **2.3 Einsparung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind haushaltsmäßig innerhalb des Verfügungsrahmens des Einzelplans einzusparen.

Die Einwilligung des BMF kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn bei der Antragstellung eine konkrete Einsparstelle benannt wird.

Die Benennung der Einsparstelle zu einem späteren Zeitpunkt kann grundsätzlich nicht anerkannt werden. Einsparungen außerhalb des jeweiligen Einzelplans sind grundsätzlich nicht möglich. Nicht vom BMF genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben sind in jedem Fall im jeweiligen Einzelplan einzusparen.

## **2.4 Behandlung von Vorgriffen**

Vorgriffe (§ 37 Abs. 6 BHO) sind im laufenden Haushaltsjahr kassenmäßig einzusparen und im folgenden Haushaltsjahr bei der Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. In Höhe des Vorgriffs dürfen im folgenden Haushaltsjahr keine Ausgaben geleistet und keine Ausgabereste gebildet werden. Wird auf die Vorgriffsbehandlung verzichtet, ist entsprechend **Ziffer 2.3** zu verfahren. Auf korrekte Antragstellung ist zu achten.

## **2.5 Leistung von Ausgaben aufgrund erwarteter Einnahmen**

Ausgaben, die unter den Voraussetzungen des Haushaltsvermerks

„Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.“

geleistet wurden, sind als Vorgriff (§ 37 Abs. 6 BHO) zu behandeln. Sie werden kassenmäßig im laufenden Haushaltsjahr außerhalb des jeweiligen Einzelplans gedeckt. Eines Antrages auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß BMF-Rundschreiben vom 14. Dezember 1998 - II A 5 - AF 0111 - 47/98 - bedarf es nicht.

## **2.6 Rundungsregel**

Bei Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß Art. 112 GG, § 37 BHO wird BMF jeweils auf volle Tausend € aufrunden. Die damit verbundenen Einsparbeträge werden entsprechend festgesetzt. Die Einwilligung gilt jedoch nur bis zur Höhe des dargelegten Ausgabebedarfs. Zusätzlich notwendige Ausgaben können im Rahmen des zugrunde liegenden Sachverhalts bis zur Höhe des aufgerundeten Betrages geleistet werden. In anderen Fällen bedarf es der erneuten Einwilligung des BMF.

## **3 Ausgabereste**

### **3.1 Grundsatz**

Ausgabereste dürfen nach § 45 BHO nur gebildet werden, soweit dies unbedingt notwendig ist (s. a. VV Nr. 3 zu § 45 BHO). Bei Bildung und Übertragung von Ausgaberesten ist der Verfügungszeitraum des § 45 Abs. 2 BHO zu beachten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit Rücksicht auf das nur unterjährig geltende Notbewilligungsrecht des BMF nicht übertragbar; die Bildung von Resten ist hier ausgeschlossen.

### **3.2 Rundungsregel**

Bei der Inanspruchnahme von Ausgaberesten ist auf volle Tausend € abzurunden. Die damit verbundenen Einsparbeträge werden entsprechend festgesetzt. Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen können in voller Höhe centgenau gebildet werden. Aus technischen Gründen erfolgt hier eine Aufrundung auf volle Tausend € Gleichwohl ist eine Inanspruchnahme nur in Höhe der tatsächlichen Einnahmen zulässig.

### **3.3 Bildung, Übertragung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich**

Auf das BMF-Rundschreiben zur Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich vom 10. Juli 2006 - II A 2 - H 1200 - 97/06 - wird hingewiesen.

### **3.4 Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs**

#### **3.4.1 Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 BHO**

Die nach § 45 Abs. 2 Satz 3 BHO mögliche Ausnahmeregelung der Verlängerung des Verfügungszeitraums für Ausgabereste bedarf der entsprechenden Beantragung auf dem sog. Ausgaberestedatenblatt (vgl. Nr. 3.4.4). Eine positive BMF-Entscheidung kann nur bei Darlegung eines konkreten Bedarfs für die Fristverlängerung in Aussicht gestellt werden. Es muss dabei erkennbar sein, weshalb im gesetzlich vorgeschriebenen zur Verfügungszeitraum über die Ausgabereste nicht abschließend verfügt werden konnte. Die bloße Angabe „Erfüllung eingegangener Verpflichtungen“ o. ä. ist dementsprechend nicht ausreichend. Soweit der auf dem Datenblatt verfügbare Platz für die Begründung nicht ausreicht, bitte ich, dem Datenblatt eine gesonderte Anlage beizufügen.

#### **3.4.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und Einsparauflage**

Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs ist nur zulässig, wenn die Ausgaben innerhalb der folgenden drei Monate zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen benötigt werden und eine kassenmäßige Einsparung innerhalb des Verfügungsrahmens des Einzelplans sichergestellt ist. Bei Antragstellung ist dies kurz zu begründen. In Anbetracht des engen Haushaltsrahmens kommt eine Deckung zulasten aller Einzelpläne grundsätzlich nicht in Betracht; es sei denn, es handelt sich um Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen (einschl. der sog. durchlaufenden Mittel).

Zur Einsparung dürfen nicht verwendet werden:

- Gesperrte Ausgaben, wobei Art und Grund der Sperre unerheblich sind,
- Ausgaben, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen,
- Investitionsausgaben; es sei denn, bei dem in Anspruch zu nehmenden Rest handelt es sich ebenfalls um Investitionsausgaben,
- flexibilisierte Ausgaben.

#### **3.4.3 Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme**

Die nach § 45 Abs. 3 BHO erforderliche Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten wird hiermit allgemein erteilt für die Fälle, in denen eine konkrete zulässige Einsparstelle feststeht. Bei der Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus gesperrten Haushaltsansätzen ist die Einwilligung des BMF im Einzelfall erforderlich (§§ 45 Abs. 3 und 36 BHO). Einsparungen zulasten aller Einzelpläne oder eines vorläufigen Deckungskontos bedürfen in jedem Fall der Einwilligung des BMF. Dabei behalte ich mir vor, die Auflösung des vorläufigen Deckungskontos bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres zu verlangen.

#### **3.4.4 Zuweisung freigegebener Ausgabereste**

Für alle übertragbaren Titel, die nicht der Flexibilisierung unterliegen, übersendet das KKR nach der Erstellung der Jahresrechnung 2010 Datenblätter mit dem aktuellen Stand - also auch mit eventuellen Vorausfreigaben - an die jeweiligen Beauftragten für den Haushalt zur weiteren Veranlassung. Diese übermitteln zwei Ausfertigungen der ergänzten Datenblätter dem zuständigen Fachreferat im BMF, welches die Datenblätter auf Schlüssigkeit überprüft. Die freigegebenen Ausgabereste werden nach Übersendung der jeweiligen Datenblätter an das BMF, Referat II A 2, im HKR-Verfahren zugewiesen (vgl. auch **Anlage 5** - Musterdatenblatt). Ein weiteres Exemplar der Datenblätter wird vom zuständigen Fachreferat des BMF an das KKR für Zwecke der Rechnungslegung übersandt.

Zusätzlich zur Bereitstellung durch das KKR haben die Ressorts jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle Datenblätter über das Rechnungslegungsverfahren im Dialog anzufordern. Dadurch wird die Erstellung eigener Unterlagen für Vorweg- bzw. Teilfreigaben entbehrlich. Die Datenblätter enthalten stets den aktuellen Stand der Bildung von Ausgabenresten einschließlich der im HKR-Verfahren gebuchten Inanspruchnahmen.

### **4 Verpflichtungsermächtigungen**

#### **4.1 Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen**

Die Deckungsfähigkeit darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtungsermächtigungen betragsmäßig auf Fälligkeitsjahre aufgeteilt sind. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Verpflichtungsermächtigungen, deren Jahresbeträge noch nicht feststehen, bedarf der Einwilligung des BMF in entsprechender Anwendung des § 38 Abs. 2 BHO.

#### **2 Neubelegung doppelt veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen**

Die Neubelegung von doppelt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Neubelegung dem Willen des Haushaltsgesetzgebers entspricht. Vor einer entsprechenden Neubelegung ist daher der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt mit Haushaltsausschussvorlage durch das zuständige Fachreferat im BMF.

#### **4.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Bei Anträgen auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind die **Ziffern 2.1 bis 2.3** unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 2 HG 2011 genannten Betragsgrenzen entsprechend zu beachten.

#### **4.4 Eingehen von Verpflichtungen ohne Verpflichtungsermächtigung bei übertragbaren Ausgaben**

Im Falle des § 38 Abs. 4 Satz 2 BHO haben die mittelbewirtschaftenden Stellen Ausgabe-reste in der für die Erfüllung der Verpflichtung im nächsten Jahr erforderlichen Höhe zu bilden. Die zur Bildung des Restes benötigten Ausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle oder zur Einsparung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben verwendet werden. Das Eingehen von Verpflichtungen über das folgende Haushaltsjahr hinaus ist ausgeschlossen.

### **5 Personal**

#### **5.1 Verbindlichkeit der Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Die Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 13 Abs. 1 Satz 1 HG 2011). Unbefristete Arbeitsverträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht. Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen, bei denen keine der unter **Ziffer 5.15** genannten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bezahlung aus Titel 427 .9 vorliegt, sind ebenfalls auf Stellen zu führen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Geltungsdauer des BAT ohne Änderung ihrer Tätigkeit wegen Ablaufs einer für die einzelnen Vergütungsgruppen besonders festgesetzten Zeit höhergruppiert wurden, dürfen weiterhin auf ihren bisherigen Stellen geführt werden, auch wenn die Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet wurden, höher ist als die Wertigkeit der umgewandelten Stelle. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Inkrafttreten des TVöD aufgrund von § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 TVÜ-Bund höhergruppiert wurden oder werden.

Wird Personal ausnahmsweise aufgrund von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen (z. B. mit Zeitarbeitsunternehmen) eingesetzt, handelt es sich aus Sicht der aufnehmenden Behörde um den Einkauf einer Dienstleistung. Die Ausgaben sind aus dem Titel der HGr. 5 zu leisten, dem diese Dienstleistung schwerpunktmäßig zuzuordnen ist, hilfsweise dem Titel 539 99 - Vermischte Verwaltungsausgaben -.

Dies gilt entsprechend für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und sonstige vergleichbar geförderte Einrichtungen.

#### **5.2 Besetzung von Planstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

Soweit vorübergehend Planstellen mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern besetzt werden (VV Nr. 2 zu § 49 BHO), ist für die Vergleichbarkeit von Planstellenbewertung und Eingruppierung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers maßgeblich, welcher Vergütungsgruppe die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Fortgeltung des BAT angehören würde.

### **5.3 Stellenplanflexibilisierung**

Nach § 13 Absatz 1 Satz 3 HG 2011 kann das BMF pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

Von der Ermächtigung wird BMF auf Antrag Gebrauch machen, sofern

- nicht mehr als 20 Prozent des Stellensolls in die Flexibilisierung einbezogen werden und
- das Stellensoll je Entgeltgruppe um nicht mehr als 20 Prozent überschritten wird.

Im Antrag sind die konkret beabsichtigten Veränderungen, deren Dauer sowie die Maßnahmen zur Erfüllung der Einsparauflage anzugeben.

Die haushaltsgesetzliche Einsparauflage bedeutet, dass durch Absenkung bzw. Sperrung von Stellen zum einen Finanzneutralität gewährleistet und zum anderen eine Einsparung in Höhe von 5 Prozent erwirtschaftet werden muss. Als Basis für die Berechnung der Einsparung ist dabei der Differenzbetrag zwischen den jeweils gültigen Personalkostensätzen für die ursprüngliche und die gehobene Stelle zugrunde zu legen.

Beispiel: Hebung einer Stelle der Entgeltgruppe 13 nach Entgeltgruppe 14: Einzusparen ist der Differenzbetrag zwischen E 13 und E 14 sowie weitere 5 Prozent dieser Differenz.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass die Finanzneutralität in zeitlicher Hinsicht so lange gewährleistet sein muss, wie die Veränderungen andauern. Veränderungen, die aufgrund von Ermächtigungen in früheren Haushaltsgesetzen vorgenommen worden sind und fortwirken sollen, müssen daher finanzneutral sein und unterliegen weiter der Einsparauflage.

Veränderungen, die auf Dauer beibehalten werden sollen, sind bei nächster Gelegenheit im Rahmen der Haushaltsaufstellung anzumelden.

### **5.4 Ansprüche auf Höhergruppierung bei Zuwendungsempfängern**

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 Alternative 2 HG 2011 werden die obersten Bundesbehörden ermächtigt, in Fällen unvorhergesehener und unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bedingungen Abweichungen vom Stellenplan ihrer Zuwendungsempfänger zuzulassen:

- Ein Fall der Unvorhergesehenheit liegt nur dann vor, wenn die Übertragung höherwertiger, tarifliche Ansprüche begründender Tätigkeiten versehentlich geschehen ist und die tarifrechtlichen Konsequenzen nicht offensichtlich waren. Die bewusste Schaffung der tatsächlichen Voraussetzungen eines Höhergruppierungsanspruchs kommt nur bei Vorhandensein besetzbarer Stellen der einschlägigen Wertigkeit in Betracht.
- Unabweisbar ist ein Höhergruppierungsanspruch nur dann, wenn wirtschaftliche Alternativen, wie z. B. ein Neuzuschnitt des Arbeitsplatzes oder die vorübergehende Zahlung einer Zulage, nicht möglich sind.
- Die durch die Höhergruppierung verursachten Mehrausgaben sind im Wirtschaftsplan aufzufangen.

### **5.5 Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen**

Ich weise darauf hin, dass im Sinne von § 18 Abs. 2 HG 2011 Neueinstellung auch die unbefristete Einstellung bisher befristet beschäftigter Arbeitskräfte (Titel 427 .9) und beamtenrechtliche Anstellung auch die Übernahme von Beamtinnen und Beamten zur Anstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist.

### **5.6 Erwirtschaftung von kw-Vermerken**

Ich bitte, rechtzeitig durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der Wegfall von mit einem befristeten kw-Vermerk versehenen Planstellen oder Stellen spätestens zum Stichtag realisiert werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Möglichkeit der kapitelübergreifenden Umsetzung von Planstellen und Stellen zu prüfen. Zur Erwirtschaftung von Stellen weise ich darauf hin, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer für die Dauer von bis zu zwei Jahren auch auf einer freien Planstelle der gleichwertigen Besoldungsgruppe geführt werden darf (vgl. VV Nr. 2.4 zu § 49 BHO). Vor einer Befristung frei werdende Planstellen bzw. Stellen dürfen nur wiederbesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass zum Stichtag eine andere Planstelle bzw. Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe frei ist. Von der Ermächtigung nach § 18 Abs. 1 HG 2011 wird BMF daher nur Gebrauch machen, wenn auch durch die oben beschriebenen rechtzeitigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, dass zum Datum des Stellenwegfalls eine Planstelle oder Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe zur Verfügung steht.

### **5.7 Delegation an oberste Bundesbehörden**

Gemäß §§ 15 Abs. 4 und 16 Abs. 7 HG 2011 ermächtige ich die obersten Bundesbehörden, Ersatz(plan)- bzw. Leerstellen unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 2 HG 2011 bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 15 bzw. zur Entgeltgruppe 15 auszubringen sowie Leerstellen unter der Voraussetzung von § 16 Abs. 6 HG 2011, ebenfalls bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 15 bzw. zur Entgeltgruppe 15, anzupassen.

Ein unabweisbarer Bedarf für die Ausbringung einer Ersatz(plan)stelle liegt nicht vor, soweit im betroffenen Kapitel bei der Besoldungs-/Entgeltgruppe der Ersatzkraft „nackte“ kw-Vermerke ausgebracht sind.

## 5.8 Ausbringung von Ersatz(plan)stellen bei Altersteilzeit

Gemäß §§ 13 Abs. 2 Satz 4 Alternative 1, 15 Abs. 4 HG 2011 ermächtigt ich die obersten Bundesbehörden, Ersatz(plan)stellen nach den §§ 13 Abs. 2 Satz 3, 15 Abs. 2 und 3 HG 2011 bei unabweisbarem Bedarf in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit der jeweiligen Planstelle bzw. Stelle der oder des Altersteilzeitbeschäftigten auszubringen. Die Planstellen bzw. Stellen dürfen erst zu dem Zeitpunkt ausgebracht werden, in dem sie zur Beschäftigung der Ersatzkraft benötigt werden. Bei Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell ist dies frühestens ab Beginn der Freistellungsphase der Fall.

Bei Wahl des Teilzeitmodells kann von vornherein nur die Ausbringung von Bruchteilsersatz(plan)stellen in Betracht kommen, weil hier ein unabweisbarer Bedarf nur in dem zeitlichen Umfang angenommen werden kann, in welchem die oder der Altersteilzeitbeschäftigte im Vergleich zur bisherigen Arbeitszeit freigestellt ist.

Für ab dem 1. Januar 2005 bewilligte Altersteilzeitbeschäftigungen dürfen Ersatz(plan)stellen nur ausgebracht werden, wenn, auf den Einzelplan und die Gesamtheit der ab dem 1. Januar 2005 bewilligten Altersteilzeitbeschäftigungen bezogen, die Ausgaben für die Ersatz(plan)stellen die Einsparungen aufgrund der Altersteilzeitbeschäftigungen nicht übersteigen. Die in der **Anlage 6** getroffene Regelung zur Finanzneutralität ist zu beachten.

Die Ausbringung von Ersatz(plan)stellen in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein unabweisbarer Bedarf liegt nicht vor, soweit im betroffenen Kapitel bei der Besoldungs-/Entgeltgruppe der oder des Altersteilzeitbeschäftigten „nackte“ kw-Vermerke ausgebracht sind.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass im Bereich der obersten Bundesbehörden und des Auswärtigen Dienstes Ersatzplanstellen für Altersteilzeitbeschäftigte der Besoldungsordnung B wie folgt auszubringen sind:

Altersteilzeitbeschäftigte/r:	Ersatzplanstelle:
B 9 (Ministerialdirektor/in, Botschafter/in)	B 6
B 6 (Ministerialdirigent/in, Botschafter/in, Generalkonsul/in, Gesandtin/Gesandter)	B 3
B 3 (Ministerialrat/Ministerialrätin, Vortragende/r Legationsrätin/Legationsrat Erster Klasse, Botschafter/in, Generalkonsul/in, Gesandtin/Gesandter, Professor/in)	A 15

Hat der/die Altersteilzeitbeschäftigte eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 oder A 13 inne, die mit einer Amtszulage nach Anlage IX der Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz ausgestattet ist (A 9m+Z oder A 13g+Z), darf eine Ersatzplanstelle der Besoldungsgruppe A 8 bzw. A 12 ausgebracht werden.

Abweichungen vom Grundsatz der unterwertigen Ausbringung von Ersatz(plan)stellen sind generell zulässig

- bei Dienstposten, denen eine Besoldungsgruppe nach dem Besoldungsgesetz zwingend zugeordnet ist,
- bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nach Funktionsmerkmalen (z. B. im Bereich des Registraturdienstes, Vorzimmerkräfte etc.) eingruppiert sind,
- bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im vergleichbar einfachen bis einschließlich gehobenen Dienst im Umfang von 20 Prozent der übrigen im laufenden Haushaltsjahr infolge Altersteilzeit grundsätzlich unterwertig auszubringenden Ersatzstellen oder
- wenn die unterwertige Ausbringung von Ersatz(plan)stellen dazu führt, dass das Eingangssamt der betreffenden Laufbahngruppe unterschritten wird.

Im Arbeitnehmerbereich werden die „Eingangssämter“ bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung wie folgt festgelegt:

- im vergleichbar höheren Dienst Entgeltgruppe 13,
- im vergleichbar gehobenen Dienst Entgeltgruppe 9,
- im vergleichbar mittleren Dienst Entgeltgruppe 5.

Soweit weitere zwingende dienstliche Gründe einer Ausbringung von unterwertigen Ersatz(plan)stellen entgegenstehen, kann BMF weitere Ausnahmen zulassen.

Gemäß VV Nr. 2.4 letzter Satz zu § 49 BHO lasse ich allgemein zu, dass Ersatzplanstellen zur Beschäftigung von Ersatzkräften für altersteilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte, auf denen länger als zwei Jahre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geführt werden, nicht in entsprechende Stellen umgewandelt werden müssen. Nach Wegfall der Ersatzplanstellen sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf freien Stellen zu führen. Falls keine freien Stellen zur Verfügung stehen und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Planstellen geführt werden, sind diese Planstellen im folgenden Haushaltsjahr in Stellen umzuwandeln.

## **5.9 Verringerung des Stellenbestandes**

Gemäß § 20 Abs. 1 HG 2011 sind bei der Bundesverwaltung Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dem **finanziellen Umfang** einzusparen, der sich ergäbe, wenn 1,5 Prozent dieser Planstellen und Stellen kegelgerecht eingespart würden. § 21 Abs. 1 HG 2011 sieht zusätzliche Stelleneinsparungen aufgrund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte vor. Ausführungsregelungen auf der Grundlage von § 20 Abs. 7 HG 2011 bzw. § 21 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 7 HG 2011 werden den Ressorts zusammen mit dem finanziellen Umfang der im jeweiligen Einzelplan einzusparenden Planstellen und Stellen in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Die Minderausgaben aufgrund der Stelleneinsparungen verbleiben den Ressorts. Sie können zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle verwendet werden.

## **5.10 Verwendung von Überhangpersonal**

### **5.10.1 Verwendung von durch Aufgabenrückgang betroffenen Bediensteten bei Bundesbehörden**

Gemäß § 19 HG 2011 sind freie Planstellen und Stellen in erster Linie mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Bundesbehörden wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde entbehrlich geworden sind.

Unter diese Bestimmung fallen derzeit:

- Beschäftigte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (Ansprechpartner: BMVg, Referat PSZ II 1),
- Grenzpolizeiliche Unterstützungskräfte der Bundespolizei (GUK) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern  
(Ansprechpartner: Bundespolizeipräsidium, Referat 72, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Tel.: 0331 / 979970),
- Beschäftigte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein  
(Ansprechpartner: Herr Wolfgang Götz, Friedrichsring 35, 63069 Offenbach am Main, E-Mail: wolfgang.goetz@bfb.bfinv.de),
- Beschäftigte in den Außenstellen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
(Ansprechpartner: Referat Z 13, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz, Tel.: 06131 / 18-4110),
- Beschäftigte im Stationsdienst des Deutschen Wetterdienstes  
(Ansprechpartner: Herr Volker Schaaf, Referat PB 11, Frankfurter Str. 135, 63067 Offenbach, Tel.: 069 / 8062-4253, Fax: 069 / 8062-4358, E-Mail: Volker.Schaaf@dwd.de),
- Beschäftigte der Prüfungsämter des Bundes Köln und Magdeburg  
(Ansprechpartner: Bundesrechnungshof, Referat Pr/P).

§ 19 HG 2011 gilt zudem sinngemäß für:

- Beschäftigte der Deutschen Bahn (zugewiesene und beurlaubte Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der 1. Stufe der Bahnreform unkündbar waren), die sich im Prozess der beruflichen Neuorientierung befinden (Ansprechpartner: DB JobService GmbH, ACJ 6, Johannisstraße 58, 50668 Köln, E-Mail: wolfgang.borsch@deutschebahn.com)
- Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen:
  - Deutsche Telekom AG  
(Ansprechpartner: Herr Heinz-Jürgen Brehm, Vivento, Deutsche Telekom AG, Account Management, Emil-Nolde-Str. 7, 53113 Bonn, Tel.: 02421 / 232527 oder mobil 0170 / 3435741, Fax: 02151 / 33622874, E-Mail: heinz-juergen.brehm@vivento.de),
  - Deutsche Post AG  
(Ansprechpartner: Herr Detlev Krämer, Deutsche Post AG, Zentrale, 1R 2-3, Arbeitsplatzvermittlung, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn, Tel.: 0228 / 182 18223, Fax: 0228 / 182 29 18223, E-Mail: d.kraemer@deutschepost.de),
  - Deutsche Postbank AG  
(Ansprechpartner: Herr Horst Sauer, Deutsche Postbank AG, Abteilung Ressourcensteuerung, SP RES-2, Friedrich-Ebert-Allee 114-126, 53113 Bonn; Tel.: 0228 / 920 32703, Fax: 0228 / 920 32709, E-Mail: Horst.Sauer@postbank.de).

Darüber hinaus werden Ressorts, welche Personalüberhänge besitzen, die nicht oder nur langfristig durch Vermittlung im eigenen Geschäftsbereich abbaubar sind, gebeten, dies im Kreis der obersten Bundesbehörden bekannt zu machen (nachrichtlich: BMF, Referat II A 4).

Vor der Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber (= bisher nicht dauerhaft beim Bund Beschäftigte) ist mit allen vorstehend genannten Einrichtungen Kontakt aufzunehmen. Eine allgemeine, öffentlich zugängliche Ausschreibung (z. B. im Internet) ist nicht ausreichend. Auf eine Beteiligung der Überhangbehörden kann nur bei offensichtlich dort nicht vorhandenem Fachpersonal verzichtet werden. Die Kontaktaufnahme und ggf. die Gründe, warum die Einstellung von Angehörigen dieser Einrichtungen nicht in Betracht gekommen ist, sind aktenkundig zu machen.

Zur Bewertung der Besetzungspraxis im Haushaltsjahr 2011 bitte ich um Erfassung im Formblatt und Übersendung bis zum 1. März 2012 an BMF, Referat II A 4 ([IIA4@bmf.bund.de](mailto:IIA4@bmf.bund.de)). Das Formblatt ist als **Anlage 7** beigelegt und kann im IVBB-Intranet heruntergeladen werden. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Angabe der extern besetzten Planstellen und Stellen ist stets zu übermitteln. Die zum 1. März 2011 erbetenen Meldungen für das Haushaltsjahr 2010 bitte ich ebenfalls an das Referat II A 4 zu übersenden.

### **5.10.2 Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen**

BMF - Abteilung II - hat mit der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG (Postnachfolgeunternehmen) eine Vereinbarung über die Übernahme von bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst getroffen. Danach zahlen die Postnachfolgeunternehmen für jede(n) zu einer Bundesbehörde versetzte(n) Beamtin/Beamten an BMF einen Pauschalbetrag. Der Versetzung geht eine sechsmonatige Zeit der Abordnung voraus, während der die Postnachfolgeunternehmen die Bezüge weiterzahlen.

BMF ist in Umsetzung dieser Vereinbarung bereit, im Haushaltsvollzug unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 HG 2011 Planstellen zur Übernahme von bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten auszubringen. Die Planstellen werden durch kw-Vermerk auf drei Jahre befristet und für drei Jahre durch zusätzlich veranschlagte Personalausgaben unterlegt. Erforderlich ist die verbindliche Erklärung des Ressorts, die übernommenen Beamtinnen und Beamten nach Wegfall der kw-Planstellen auf freie Planstellen zu übernehmen, verbunden mit der Darlegung, wie dies im Rahmen der Fluktuation erreicht werden kann. Einzelheiten sind mit BMF-Rundschreiben vom 2. Februar 2004 - II A 4 - BA 1013 - 2/04 - mitgeteilt worden.

Werden Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen auf vorhandene Planstellen in den Bundesdienst übernommen, ist BMF, Referat II A 4, zu unterrichten.

### **5.11 Anderweitig verwendete neue Planstellen und Stellen**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, „dass den Berichterstatlern jedes Jahr zu den Personaletats der Ressorts mitgeteilt werden soll, welche im Vorjahr mit einem bestimmten Zweck bewilligte Stellen anders verwendet worden sind.“

Ich bitte, die Berichterstatlerinnen und Berichterstatler zum **1. September 2011** über anderweitig verwendete Planstellen und Stellen im Jahr 2010 zu unterrichten und dem BMF, Referat II A 4, eine Ausfertigung zuzuleiten.

### **5.12 Deckung von Personalmehrausgaben**

Nach Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kap. 6002 TGr. 01 können Personalmehrausgaben (aus besoldungs-, versorgungs-, tarifrechtlichen oder sonstigen Gründen) mit Einwilligung des BMF, die hiermit mit der nachstehenden Maßgabe erteilt wird, gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden (sog. **unechte PVM**).

Personalmehrausgaben im **flexibilisierten Bereich** sind dabei innerhalb der in die Flexibilisierung einbezogenen Titel des jeweiligen Kapitels haushaltsmäßig einzusparen. Ausgenommen hiervon sind Personalmehrausgaben, die bei entsprechend den HRB des Bundes zentral in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagten flexibilisierten Titeln (z. B. Beihilfen, Unterstützungen) entstehen: diese dürfen auch innerhalb der in die Flexibilisierung einbezogenen Titel der anderen Kapitel des betroffenen Einzelplans eingespart werden, wenn das Soll (einschl. Ausgabereste) des zu verstärkenden Titels vollständig für dessen Zwecke ausgeschöpft ist. Weitergehende Ausnahmen kann BMF allenfalls bei Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs in Aussicht stellen.

Die notwendigen Mittelverlagerungen zu den zu verstärkenden Titeln bitte ich im HKR-Verfahren unter Verwendung des Deckungskennzeichens ++du++ vorzunehmen.

### **5.13 Altersteilzeit bei institutioneller Förderung**

Zum Verfahren in Fällen von Altersteilzeit bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern verweise ich auf das BMF-Rundschreiben vom 1. Oktober 1998 - II A 4 - BA 3605 - 18/98 -. Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Vorgaben des Tarifvertrages zur Regelung flexibilisierter Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 auch im Zuwendungsbereich zu beachten ist.

### **5.14 Altersteilzeit bei Projektförderungen**

#### **5.14.1 Blockmodell**

Soweit im Zeitpunkt der Antragstellung bekannt ist, dass an dem zu fördernden Projekt Altersteilzeitkräfte mitwirken, ist dies bei der Bemessung des Förderbetrages entsprechend zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass fiktive Gehaltsbestandteile in der Aktivphase der Altersteilzeit nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden. In der Passivphase können die für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anfallenden Personalkosten durch Zuwendungen mitfinanziert werden, da dem Projekt in der Aktivphase der Altersteilzeit die volle Arbeitskraft bei geringerer Bezahlung zugute kam; die Förderung in der Passivphase beschränkt sich auf die Differenz zwischen einer vollständigen Vergütung und den Ausgaben, die in der Aktivphase zuwendungsfähig waren. Nach Beendigung der Projektförderung ist eine weitere Finanzierung nicht möglich.

Liegt einem Zuwendungsbescheid ein Finanzierungsplan mit Vollzeitkräften zugrunde und fließen die Mittel wegen Altersteilzeit beim Zuwendungsgeber nicht vollständig ab, kann die Übertragbarkeit der Mittel unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 BHO nachträglich durch Einzelantrag hergestellt werden. Dabei ist im Einzelfall sicherzustellen (z. B. durch Einschaltung eines unabhängigen Treuhänders), dass die betreffenden Beschäftigten die Mittel erhalten.

#### **5.14.2 Teilzeitmodell**

Zuwendungsfähig sind nur die dem Projekt tatsächlich zugute kommenden Arbeitsleistungen.

**5.14.3 Keine Mehrausgaben durch Altersteilzeit**

Unabhängig von der jeweiligen Finanzierungsvariante darf die Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht zu Mehrausgaben für den Bund führen.

**5.15 Beschäftigung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen (Titel 427 .9)**

Beim Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bitte ich um Beachtung der sich aus Tarif- und Individualarbeitsrecht ergebenden Grenzen (vgl. insbesondere § 30 TVöD i. V. m. dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge). Haushaltsrechtlich setzt die Bezahlung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen aus Titel 427 .9 voraus, dass Zweck des Arbeitsverhältnisses die Wahrnehmung von Aushilfstätigkeiten oder zeitlich befristeten Aufgaben (z. B. Projektstätigkeiten, zeitlich befristeten Aufträgen anderer Bundesbehörden oder Dritter) ist. Aushilfstätigkeiten sind insbesondere Krankheits- und Urlaubsvertretungen, die im Rahmen der üblichen Vertretungstätigkeit nicht abgedeckt werden können, sowie die Abarbeitung von vorübergehenden Arbeitsspitzen. Soweit in Fällen der Beurlaubung oder der Freistellung von Bediensteten Leerstellen ausgebracht werden, sind die Ersatzkräfte auf Stellen zu führen.

**5.16 Wiederbesetzungsregelung aus Anlass des Berlin/Bonn-Gesetzes**

Hinsichtlich der Regelungen gemäß § 22 HG 2011 zur Umsetzung der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption im Hinblick auf den Bonn-/Berlin-Umzug verweise ich auf **Anlage 8**.

**5.17 Lebensbescheinigung**

Für das Haushaltsjahr 2011 wird für die Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge mit Wohnsitz im Inland auf die Abgabe der Erklärung über die persönlichen Verhältnisse - Lebensbescheinigung - verzichtet. Gleichwohl haben die anordnenden Stellen dafür zu sorgen, dass eine unberechtigte Auszahlung von Versorgungsbezügen unterbleibt. Regelungen auf anderen Gebieten werden hiervon nicht berührt.

**6 Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)**

**6.1 Allgemeines**

Die Pflicht zur Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO).

Vor dem Hintergrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofs zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2009 bitte ich erneut um Beachtung der Vorschriften und Grundsätze für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie der Rechnungslegung (VV Nr. 3.3.1 Satz 1 u. 3.3.4 zu § 9 BHO; VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der BHO §§ 70 bis 72 und 74 bis 80).

§ 71 Abs. 1 Satz 2 BHO regelt die Pflicht zur Buchung der eingegangener Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln. Diese Buchungspflicht ist mit BMF-Rundschreiben vom 16. Juli 1993 - II A 3 - H 1005 - 8/93 - (GMBI. 1993 S. 474) erläutert worden. Auf die Notwendigkeit, alle eingegangenen Verpflichtungen zu buchen, weise ich hin.

Die Einzelheiten zur Anwendung des HKR-Verfahrens ergeben sich aus den Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV - HKR). Die Verfahrensrichtlinien stehen im HKR-Dialog (HKR@WEB und HICO-Dialog) zur Verfügung.

Ich bitte, die im HKR-Verfahren hinterlegten Bewirtschaftersdaten regelmäßig zu überprüfen und notwendige Aktualisierungen zu veranlassen.

## **6.2 Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitsprüfung**

Im HKR-Verfahren werden auf den Titelnkonten der Mittelverteilerebene 1 die Ansätze lt. Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Die umgehende Mittelzuweisung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der Titelverwalter.

Auf der Mittelverwendungsebene - bei den Titelverwaltern - wird zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung aufgrund verspäteter Mittelzuweisung die Verfügbarkeit maschinell erst ab Buchungstag 1. Februar 2011 geprüft.

Eine sofortige Verfügbarkeitsprüfung auf der Mittelverwendungsebene kann jedoch durch rechtzeitige Mittelzuweisung sichergestellt werden, da die automatische Verfügbarkeitskontrolle nach der ersten Mittelzuweisung für das betreffende Konto und einen evtl. vorhandenen Deckungskreis aktiviert wird.

Im Hinblick auf die VV Nr. 1.5 zu § 34 BHO ist bei der Mittelzuweisung für Haushaltsstellen, aus denen wiederkehrende Auszahlungen (Verfahrensteil WAZ) geleistet werden, zu berücksichtigen, dass wegen der automatischen Verfügbarkeitskontrolle des HKR-Verfahrens, die sich auf den Jahresbetrag der wiederkehrenden Zahlung bezieht, ausreichende Haushaltsmittel für den Jahresbedarf zugewiesen werden müssen.

Verpflichtungen, die in den Vorjahren zulasten des Haushaltsjahres 2011 gebucht wurden, und Festlegungen, die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch auf den Sachbuchkonten des Haushaltsjahres 2010 gebucht sind, werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Festlegungen vorgetragen. Sie belasten ebenfalls die verfügbaren Ausgabemittel.

### 6.3 **Kontenstrukturen**

Titelkonten, die gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 neu hinzugekommen sind, können erst bewirtschaftet werden, wenn sie durch Zuweisung bis auf die Verwendungsebene eröffnet sind. Die Zuweisung von neuen Konten kann durch die Nutzung des erweiterten Dialogbeleges E02 (Aufbau einer Parallelstruktur mittels Referenzzuweisung) erheblich beschleunigt werden, da mit diesem eine Zuweisung über mehrere Bewirtschaftungsebenen möglich ist.

Konten, deren Titel gegenüber dem Haushalt 2010 weggefallen sind, können im Haushaltsjahr 2011 nicht mehr bebucht werden. Dies ist insbesondere von bewirtschaftenden Stellen, die Kassenanordnungen in maschinellen Verfahren erstellen, zu beachten.

Sollstellungen zu den weggefallenen Konten im Zahlungsüberwachungsverfahren sind zeitnah zu stornieren und bei den zutreffenden Titeln zu buchen. Bei einer hohen Anzahl von zu stornierenden Sollstellungen wird die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bundeskasse empfohlen.

Objektkontenstrukturen, die zur Unterteilung von weggefallenen Titelkonten im Haushaltsjahr 2010 eingerichtet waren, wurden inaktiv in den Kontenrahmen 2011 übernommen. Diese Konten können bei Bedarf mit einem existierenden Konto (Beleg B01) verkettet und anschließend bebucht werden. Inaktive Konten des Haushaltsjahres 2011 werden nicht in das Haushaltsjahr 2012 übernommen.

### 6.4 **Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken**

Für die Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken sind die in der **Anlage 9** bzw. im HICO-Dialog aufgeführten Kennzeichen zwingend erforderlich. Diese Kennzeichen enthalten Informationen über die Rechtsgrundlage der Inanspruchnahme und werden im Rahmen der Rechnungslegung ausgewertet. Nähere Einzelheiten und Anwendungshinweise zu den Kennzeichen werden im HICO-Dialog bereitgestellt. Eine Übersicht über die zur Deckung herangezogenen Beträge und der dazu verwendeten Kennzeichen kann jede bewirtschaftende Stelle im HICO-Dialog für sich und den jeweils nachgeordneten Bereich ganzjährig einsehen und ggf. erforderlich werdende Korrekturen vornehmen.

### **6.5 Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke**

Bei Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerken, bei denen die Ist-Einnahmen bzw. Mehreinnahmen nach den dazugehörigen Erläuterungen zur Deckung der Ausgaben bzw. Mehrausgaben dienen, sind die entsprechenden Ist-Werte in der Haushaltsrechnung auszuweisen, sofern Einnahmen bzw. Mehreinnahmen erzielt und nach den Erläuterungen zur Deckung von Ausgaben bzw. Mehrausgaben tatsächlich verwendet wurden. Das BMF-Rundschreiben vom 10. Januar 2005 - II A 6 - H 3045 - 21/04 - findet entsprechend Anwendung.

### **6.6 Flexibilisierte Ausgaben**

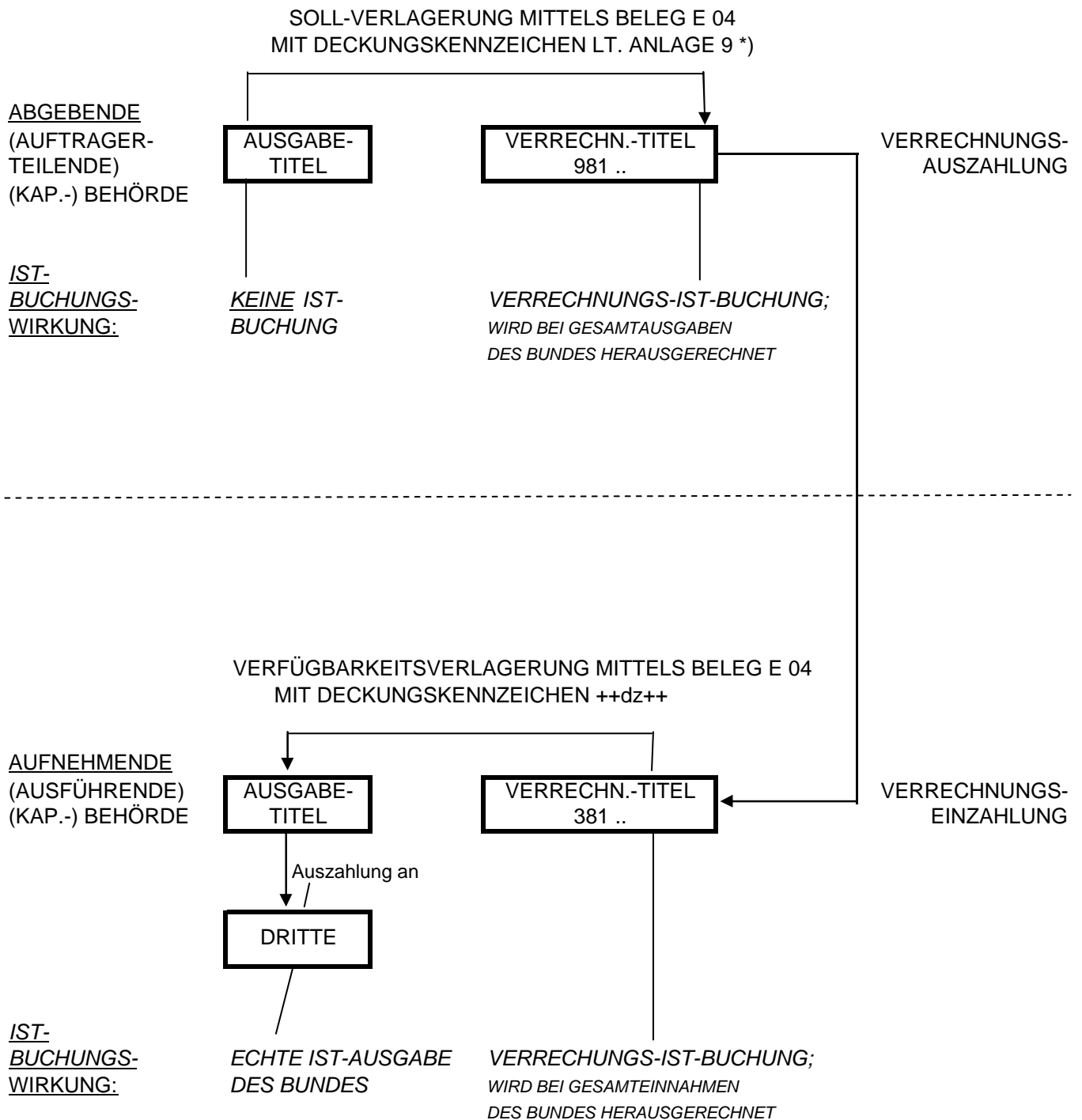
Sollen Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr **2011** im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in das Haushaltsjahr **2012** vorgetragen werden, so sind diese mit dem dafür vorgesehenen Kennzeichen ++FL11++ auf den Titel 993 66 zu bringen. Auf Titel 993 66 gebuchte und damit zur Übertragung vorgesehene oder bereits übertragene Reste, die wieder auf die abgebenden Konten zurück übertragen werden sollen, sind ebenfalls mit diesem Kennzeichen zu versehen.

### **6.7 Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel**

Auszahlungen aus Haushaltstiteln auf Selbstbewirtschaftungskonten sind zu kennzeichnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 10**.



**BUCHUNGSMECHANISMUS BEI INTERNEN VERRECHNUNGEN**



\*) im Regelfall: ++dh++



**Definition des Begriffs „externe Beratungsleistungen“ auf Basis des Beschlusses des  
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006**

Gegenstand der externen Beratung ist eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

Leistungsempfänger sind dabei Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung sowie Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung, soweit sie durch Bundesmittel institutionell gefördert werden; Leistungserbringer ist eine außerhalb dieses Bereichs tätige natürliche oder juristische Person.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei

- Verträgen zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen,
- Werkverträgen,

nicht um Beraterverträge handelt, sofern nicht ein Beratungscharakter nach den o. g. Definitionsmerkmalen erkennbar ist.

Nicht als Beraterverträge gelten:

- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungs- und Bildungsförderungsprojekten, begleitenden wissenschaftlichen Evaluierungen zu Fördermaßnahmen,
- Wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen,
- Verträge zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen,
- Aufträge für Redemanuskripte sowie
- Beratungsleistungen in Verträgen, in denen Nicht-Beratungsleistungen überwiegen (z. B. Kauf von 50 Kopiergeräten mit drei Tage Beratung hinsichtlich Aufstellung und Netzeinbindung).







**Formblatt für den Haushaltsvollzug:**

**Kap.:** \_\_\_\_\_ **IT-Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr** \_\_\_\_\_

**IT-Maßnahme:** \_\_\_\_\_

**Kurzbezeichnung:** \_\_\_\_\_

**Nummer gem. ITR4WEB (soweit vorhanden):** \_\_\_\_\_

**Haushaltsaufstellung (Soll)**

<b>Wirtschaftlichkeits- und Prioritätsbetrachtungen</b>
<input type="checkbox"/> Keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für alle Aktivitäten dieser Maßnahme durchgeführt; die jeweiligen Werte und Art der WiBe sind im IT-Rahmenkonzept dargestellt

<b>Auswirkungen auf den</b>	
<b>Sachhaushalt</b> Ansatz: _____ T€ beinhaltet: <input type="checkbox"/> laufende Kosten <input type="checkbox"/> rechtlich gebundene Mittel <input type="checkbox"/> Kosten für Ersatzbeschaffungen <input type="checkbox"/> Kosten für neue Maßnahmen	<b>Personalhaushalt</b> <input type="checkbox"/> einzusparende Planstellen/Stellen <input type="checkbox"/> im Rahmen der gesetzlichen Stelleneinsparungen: _____ Stellen <input type="checkbox"/> sonstige sofortige Stelleneinsparungen: _____ Stellen <input type="checkbox"/> kw-Vermerke: _____ Stellen <input type="checkbox"/> neue Planstellen/Stellen _____ Stellen

**Haushaltsausführung (Ist)**

<b>Wirtschaftlichkeits- und Prioritätsbetrachtungen</b>
<input type="checkbox"/> Keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für alle Aktivitäten dieser Maßnahme durchgeführt; die jeweiligen Werte und Art der WiBe sind im IT-Rahmenkonzept dargestellt

<b>Auswirkungen auf den</b>	
<b>Sachhaushalt</b> Ist: _____ T€ beinhaltet: <input type="checkbox"/> laufende Kosten <input type="checkbox"/> rechtlich gebundene Mittel <input type="checkbox"/> Kosten für Ersatzbeschaffungen <input type="checkbox"/> Kosten für neue Maßnahmen	<b>Personalhaushalt</b> <input type="checkbox"/> eingesparte Planstellen/Stellen <input type="checkbox"/> im Rahmen der gesetzlichen Stelleneinsparungen: _____ Stellen <input type="checkbox"/> sonstige Einsparungen: _____ Stellen <input type="checkbox"/> kw-Vermerke: _____ Stellen <input type="checkbox"/> neue Planstellen/Stellen _____ Stellen

ggf. Erläuterungen (auf einem separaten Blatt)

Hinweis: IT-Maßnahmen, für die weniger als 50 000 €ausgegeben wurden, können summarisch unter der Bezeichnung „sonstige IT-Maßnahmen“ zusammengefasst werden.



Epl	Kap	Tgr	Tit	Fkt

**BILDUNG / INANSPRUCHNAHME  
von Ausgaberesten  
im Haushaltsjahr 2011**

**Haushalt 2010  
endgültig  
Stand: 01.04.2011**

Zweckbestimmung

Ggfs.Nachfolge-HHSt: Epl \_\_\_\_\_  
Kap \_\_\_\_\_  
Tgr \_\_\_\_\_  
Tit \_\_\_\_\_  
Fkt \_\_\_\_\_

<b>Aktuelle Titelinformationen</b>
------------------------------------

1. Soll (Ansatz) 2010 .....	0,00 €
2. Istaussgabe 2010 .....	0,00 €
3. Differenz (Soll ./ Istaussgabe) .....	0,00 €
4. der aus 2009 nach 2010 übertragene Ausgabereist .....	0,00 €
Davon	
a) übertragen aus 2008 und früher .....	€
b) übertragen aus 2009 .....	€
c) für 2010 freigegeben .....	0,00 €
5. Zusammen (3. + 4.) .....	0,00 €
6. abzüglich	
a) Einsparung für andere/Verstärkung anderer Titel .....	0,00 €
Nachrichtlich: Kassenmäßige Einsparungen für Reste ( 0,00 €).....	
b) Sperre .....	0,00 €
7. zuzüglich Verstärkung / erhaltene Deckung .....	0,00 €
Nachrichtlich: Kassenmäßige Deckungen für Reste ( 0,00 €).....	
8. nach 2011 (maximal) übertragbarer Betrag bei Zweckbindung .....	0,00 €
nach 2011 (maximal) übertragbarer Betrag ohne Zweckbindung .....	0,00 €
9. in 2011 gebildeter Rest .....	0,00 €
10.in 2011 noch zur Verfügung stehender Rest .....	0,00 €

**Bisherige Freigaben oder Teilfreigaben (Buchungen aus dem HKR-Verfahren)**

<u>Einsparstelle</u>	<u>letztes Buchungsdatum</u>	<u>Betrag</u>
0000 000 00	00.00.0000	0,00 €
0000 000 00	00.00.0000	0,00 €
0000 000 00	00.00.0000	0,00 €
	Summe	0,00 €

Epl	Kap	Tgr	Tit	Fkt

**BILDUNG / INANSPRUCHNAHME  
von Ausgaberesten  
im Haushaltsjahr 2011**

**Haushalt 2010  
endgültig  
Stand: 01.04.2011**

Zweckbestimmung

**Antrag auf Einwilligung bzw. Kenntnisnahme**

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung des BMF nach § 45 Abs.2 Satz 3 BHO  
- für \_\_\_\_\_ €
- Bildung eines Restes in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
(Abgerundeter Betrag; Ausnahme: Reste aus zweckgebundenen Einnahmen)
- Antrag auf Inanspruchnahme eines (weiteren) Restes in Höhe von \_\_\_\_\_ €

Vorgesehene Einsparstellen

Einsparstelle

Betrag

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Begründung für die Inanspruchnahme bzw. Verlängerung des Verfügungszeitraumes (evtl. Anlage beifügen):

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Name / Ressort / Referat / Telefonnummer

**Entscheidung des BMF**

(Zutreffendes ist angekreuzt) :

- Von der Restebildung bzw. Inabgangstellung ist Kenntnis genommen worden.
- Der Verlängerung des Verfügungszeitraums ( § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 BHO) wird nach § 45 Abs.2 Satz 3 BHO  
 für \_\_\_\_\_ T€ nicht zugestimmt, insoweit darf ein Ausgaberes nicht gebildet werden.  
 für \_\_\_\_\_ T€ zugestimmt.
- Die Inanspruchnahme des Ausgaberestes mit konkreter Einsparstelle wird zur Kenntnis genommen.
- Die Einwilligung wird nach § 45 Abs. 3 BHO erteilt für \_\_\_\_\_ T€  
 zu Lasten des vorläufigen Deckungskontos \_\_\_\_\_. Voraussetzung dafür ist die  
Einsparung des gleichen Betrages bei konkreten Haushaltsstellen bis zum \_\_\_\_\_ .  
 zu Lasten aller Einzelpläne.
- Die Änderungen der folgenden Einsparstellen sind erforderlich.  
Einsparstelle/n : \_\_\_\_\_
- Die Einwilligung nach § 45 Abs. 3 BHO bleibt vorbehalten für \_\_\_\_\_ T€ , weil die Mittel  
zumindest in den nächsten 3 Monaten nicht benötigt werden.
- Die Einwilligung wird nicht erteilt für \_\_\_\_\_ T€ .

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Name / Referat BMF / Telefonnummer

**Regelung zu Nr. 5.8 Absatz 3 HFR 2011:**  
**Prüfung der Finanzneutralität bei Altersteilzeit**

1. Zur Prüfung der Finanzneutralität sind alle ab dem 1. Januar 2005 bewilligten Altersteilzeitbeschäftigungen bzw. darauf bezogenen Ersatz(plan)stellen bis zum Ende der Altersteilzeit bzw. Wegfall der Ersatz(plan)stellen heranzuziehen. Vor 2005 bewilligte Altersteilzeitbeschäftigungen, vor 2005 ausgebrachte Ersatz(plan)stellen sowie noch auszubringende Ersatz(plan)stellen für vor 2005 bewilligte Altersteilzeitbeschäftigungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Einsparung aufgrund einer Altersteilzeitbeschäftigung ist - für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeitbeschäftigung - die Differenz zwischen dem individuellen Teilzeit-Bruttogehalt zzgl. Altersteilzeitzuschlag des Altersteilzeitbeschäftigten und dem fiktiven individuellen Bruttogehalt entsprechend der vorherigen Arbeitszeit des Altersteilzeitbeschäftigten.
3. Zur Prognose der Ausgaben für eine Ersatz(plan)stelle sind - für den gesamten Zeitraum der Ersatzbeschäftigung - die Durchschnittsbezüge für die jeweilige Besoldungs-/Entgeltgruppe aus den aktuellen Personalkostensätzen des BMF heranzuziehen. Die prognostizierten Ausgaben sind durch das tatsächliche individuelle Bruttogehalt der Ersatzkraft zu ersetzen, wenn die Ersatz(plan)stelle ausgebracht und besetzt wird.
4. Zum Abgleich sowie zu Planungszwecken kann die anliegende Tabelle verwendet werden, die hier der Anschaulichkeit halber mit fiktiven Daten versehen ist. Sie kann im IVBB-Intranet als Excel-Dokument herunter geladen werden.



**Ausfüllhinweise zu den Tabellen**  
**„Einsparungen/Mehrausgaben aufgrund Altersteilzeit“**

1. Die Altersteilzeitbeschäftigungen bzw. Ersatz(plan)stellen sind fortlaufend, getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern, mit den dazugehörigen Daten in die Tabellen aufzunehmen. Beendete Altersteilzeitbeschäftigungen bzw. weggefallene Ersatz(plan)stellen werden nicht gelöscht, sondern verbleiben weiterhin in der Tabelle, da sie zur Prüfung der Finanzneutralität auch in den Folgejahren benötigt werden.
2. Jede Altersteilzeitbeschäftigung erhält in Tabelle 1 eine laufende Nummer. Die dazugehörige Ersatz(plan)stelle nimmt darauf in Tabelle 2, Spalte 1 Bezug („Bezug auf lfd. Nr. der Tabelle 1“), damit die Verbindung von Altersteilzeitbeschäftigung und Ersatz(plan)stelle jederzeit hergestellt werden kann.
3. Der für das erste Jahr ermittelte Einsparbetrag einer Altersteilzeitbeschäftigung (Tabelle 1) ist für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeitbeschäftigung fortzuschreiben. Künftige Änderungen des Einsparbetrags (z.B. aufgrund von Besoldungs-/Entgelterhöhungen) können unberücksichtigt bleiben.
4. Wenn eine Ersatz(plan)stelle ausgebracht und besetzt wird, sind die prognostizierten Ausgaben durch das tatsächliche individuelle Bruttogehalt der Ersatzkraft im ersten Jahr der Ersatzbeschäftigung zu ersetzen (Tabelle 2). Diese Mehrausgaben sind über den gesamten Zeitraum der Ersatzbeschäftigung fortzuschreiben. Spätere Änderungen des Bruttogehalts (z. B. aufgrund von Besoldungs-/Entgelterhöhungen) können unberücksichtigt bleiben.
5. Anpassungen bzw. Nichtanpassungen der Beträge während der Altersteilzeit bzw. während der Ersatzbeschäftigung sind nur einheitlich bei Einsparungen **und** Mehrausgaben möglich.



**Tabelle 1**  
**Einsparungen aufgrund Altersteilzeit**  
**- in € -**

Beispiele mit fiktiven Daten

"Behörde/Verwaltung"													
lfd. Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Dauer ATZ	in Monaten	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
<b>Beamte</b>													
1	B 6	1.1.05-31.12.08	48	32.364	32.364	32.364	32.364						129.456
2	B 3	1.7.05-30.6.09	48	13.618	27.237	27.237	27.237	13.618					108.947
3	A 15	1.1.05-31.12.09	60	20.883	20.883	20.883	20.883	20.883					104.415
4	A 15	1.1.05-31.12.08	48	20.883	20.883	20.883	20.883						83.532
5	A 13g	1.1.05-31.12.09	48	15.890	15.890	15.890	15.890						63.560
6	A 13g	1.7.05-30.6.08	48	7.945	15.890	15.890	7.945						47.670
7	A 12	1.1.05-31.12.09	60	13.822	13.822	13.822	13.822	13.822					69.110
8	A 9m	1.1.06-31.12.09	48		8.392	8.392	8.392	8.392					33.568
9	A 13g	1.1.06-31.12.09	48		15.890	15.890	15.890	15.890					63.560
50													0
<b>Zwischensumme</b>				<b>125.405</b>	<b>171.251</b>	<b>171.251</b>	<b>163.306</b>	<b>72.605</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>703.818</b>
<b>Arbeitnehmer</b>													
1	BAT Ia/E 15	1.1.05-31.12.08	48	18.717	18.717	18.717	18.717						74.868
2	BAT III/E 11	1.7.05-30.6.09	48	7.129	14.259	14.259	14.259	7.129					57.035
3	BAT IVa/E 10	1.1.05-31.12.07	36	12.936	12.936	12.936							38.808
4	BAT Vc/E 8	1.1.05-31.12.08	48	9.030	9.030	9.030	9.030						36.120
5	BAT VII/ E 5	1.1.05-31.12.07	36	7.917	7.917	7.917							23.751
6	BAT Vc/E 8	1.7.05-30.6.08	36	4.515	9.030	9.030	4.515						27.090
7	E 10	1.1.06-31.12.09	48		12.936	12.936	12.936	12.936					51.744
8	E 11	1.1.06-31.12.09	48		14.259	14.259	14.259	14.259					57.036
50													0
<b>Zwischensumme</b>				<b>60.244</b>	<b>99.084</b>	<b>99.084</b>	<b>73.716</b>	<b>34.324</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>366.452</b>
<b>Summe Jahr</b>				<b>185.649</b>	<b>270.335</b>	<b>270.335</b>	<b>237.022</b>	<b>106.929</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.070.270</b>

Zahl Bewilligungen (incl. geplante): 17  
 Zahl Ersatzstellen (incl. geplante): 12  
 Verhältnis Bewilligungen : Ersatzstellen: 1,4 : 1  
 Ø Dauer ATZ: 47 Monate

**Achtung: Die Einsparungen werden überschritten um 26.617 €**



**Tabelle 2**  
**Mehrausgaben aufgrund Ersatz(plan)stellen**

Beispiele mit fiktiven Daten

"Behörde/Verwaltung"		- in € -											
Bezug auf lfd. Nr. der Tabelle 1	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Beamte													
zu 1	B 3			82.538	82.538								165.076
zu 2	A 15			31.641	63.283	31.641							126.565
zu 3	A 13h			24.007	48.014	48.014							120.035
zu 5	A 11			40.860	40.860								81.720
zu 6	A 13g		26.483	52.967									79.450
zu 8	A 7				29.159	29.159							58.318
zu 9	A 11		20.430	20.430	20.430	20.430							81.720
zu 10													0
zu 50													0
<b>Zwischensumme</b>		<b>0</b>	<b>46.913</b>	<b>252.443</b>	<b>284.284</b>	<b>129.244</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>712.884</b>
Arbeitnehmer													
zu 1	E 13			52.400	52.400								104.800
zu 2	E 9			20.426	40.853	20.426							81.705
zu 3	E 9		18037	36.075									54.112
zu 4	E 6			30.841	30.841								61.682
zu 8	E 9		20.426	20.426	20.426	20.426							81.704
zu 9													0
zu 50													0
<b>Zwischensumme</b>		<b>0</b>	<b>38.463</b>	<b>160.168</b>	<b>144.520</b>	<b>40.852</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>384.003</b>
<b>Summe Jahr</b>		<b>0</b>	<b>85.376</b>	<b>412.611</b>	<b>428.804</b>	<b>170.096</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.096.887</b>



Einzelplan  
Kapitel  
Bezeichnung

**Abfrage zur dauerhaften Besetzung freier Planstellen und Stellen  
im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2011**

Bes.-Gr./ E.-Gr.	Tätigkeit	Anzahl freier Stellen, die extern besetzt wurden (d. h. nicht durch Hausbewerber [Dauerpersonal] bzw. eigene Auszubildende)	davon zuvor befristet im Haus beschäftigt	davon mit Überhangpersonal gem. § 19 HG 2011 i. V. m. Ziffer 5.10.1 des Haushalts- führungs-rundschreibens 2011 (= Bund, DB, Postnachfolge- unternehmen) besetzt (Anzahl und Angabe der abgebenden Behörde)

Gründe für die Nichtbesetzung freier Planstellen/Stellen mit Überhangpersonal:



**Regelungen gemäß § 22 HG 2011 zur Umsetzung der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption im Hinblick auf den Bonn/Berlin-Umzug einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn**

Nach § 22 HG 2011 treffe ich folgende Regelungen:

1. Zum Abbau von infolge des Bonn/Berlin-Umzuges entstehenden Personalüberhängen dürfen alle freien und frei werdenden Planstellen und Stellen des einfachen und mittleren Dienstes in der Region Köln/Bonn/Koblenz,

- die nach den einzelnen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Konzeptionen in der Region verbleiben und
- die nicht zum Abbau eigener Personalüberhänge benötigt werden,

nur mit Bediensteten besetzt werden, deren Verbleib in der Region nach den genannten Konzeptionen vorgesehen ist. Ausgenommen sind durch altersbedingte Fluktuation frei werdende Planstellen und Stellen, soweit diese für Beförderungen genutzt werden. Weitere Ausnahmen von dieser Regelung sind nur zur Vermeidung sozialer Härten des Einzustellenden möglich. Die Entscheidung hierüber ist den obersten Bundesbehörden vorbehalten. Die im Laufe eines Haushaltsjahres getroffenen Härtefallentscheidungen bitte ich aktenkundig zu machen und mir am Jahresende mit Angabe der Begründung mitzuteilen.

Zur Region Bonn/Köln/Koblenz gehören die Städte Bonn, Köln, Koblenz sowie die Kreise Rhein-Sieg und Ahrweiler.

2. Werden Bedienstete mit Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage nach § 4 DBeflG bzw. der inhaltsgleichen Regelung des Umzugstarifvertrags abgegeben, dürfen deren frei werdende Planstellen und Stellen nur in der Wertigkeit in Anspruch genommen werden, wie bei der aufnehmenden Behörde eine Planstelle/Stelle für solche Bedienstete zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt, wenn Planstellen nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 HG 2003 oder entsprechenden Regelungen der Vorjahre gehoben wurden. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach erstmaligem Freiwerden infolge Personalaustausch/Abgabe stehen diese Planstellen/Stellen in der Wertigkeit um eine Besoldungs-/Entgeltgruppe höher zur Verfügung, bis die ursprüngliche Wertigkeit erreicht ist.

Hiervon ausgenommen sind Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nach Funktionsmerkmalen einzugruppieren sind sowie 10 Prozent der übrigen durch umzugsbedingten Personalaustausch frei werdenden Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

3. Sofern für Beamtinnen und Beamte keine entsprechenden Planstellen ihrer Besoldungsgruppe bei der aufnehmenden Behörde zur Verfügung stehen, bin ich bereit, auf Antrag der aufnehmenden Behörde Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln (§ 17 HG 2011).
4. Für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die vorstehend genannten Regelungen entsprechend.



Die folgenden Kennzeichen für Deckungen, Mittelverlagerungen und Einsparungen sind als ++-Information zwingend in die Satzart H02 der Belege E04, E4S und F21 einzutragen. Die eingegebenen Kennzeichen werden beim Ausdruck der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011 entsprechend berücksichtigt.

Kennzeichen Eingabe	Bedeutung bei Erstellung der Haushaltsrechnung
Deckungskennzeichen speziell bei flexibilisierten Ausgaben:	
++di++	Deckung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 HG 2011 - einschließlich Zuführung an den Versorgungsfonds - bei .....
++dj++	Deckung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 HG 2011 bei .....
++df++	Deckung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 HG 2011 bei .....
++dk++	Deckung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 HG 2011 bei .....
++de++	Deckung gemäß § 5 Abs. 3 HG 2011 bei .....
++dt++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Tgr. ....
++dz++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk durch Einnahme bei .....
++dm++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Kap. ....
++dh++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei .....
++dy++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Epl. ....
++da++	Deckung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 HG 2011 bei .....
++db++	Deckung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 HG 2011 bei .....
++dd++	Deckung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 HG 2011 bei .....
++dq++	Deckung gemäß § 6 Abs. 4 HG 2011 bei .....
++dn++	Deckung gemäß § 6 Abs. 5 HG 2011 bei .....
++dp++	Verstärkung gemäß § 6 Abs. 7 HG 2011 bei .....
++ds++	Deckung gemäß § 9 Abs. 3 HG 2011 bei .....
++dv++	Deckung bei Kap. 6002 Tit. 529 02
++du++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kap. 6002 Tgr. 01 bei ..... - so genannte unechte PVM -
++dl++	Deckung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2a BHO bei .....
++dg++	Deckung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2b BHO bei .....
++d1++	Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe bei .....
++d2++	Deckung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei .....
++d3++	Deckung für einen freigegebenen Rest bei ..... (kassenmäßig)
++d5++	Umsetzung nach § 50 BHO
++d8++	Abschlagszahlungen an die Versorgungsrücklage
++dx++	Einsparung bei und Verlagerung oder Solländerung von Mitteln zwischen Konten der gleichen Haushaltsstelle sowie Verlagerungen zur Erbringung von Globalen Minderausgaben
++fl10++	Verlagerung der aus dem Haushaltsjahr 2010 übertragenen Reste aus flexibilisierten Ausgaben vom Kto. 993 66 auf die entsprechenden Titel im Haushaltsjahr 2011
++fl11++	Verlagerung der aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 zu übertragenden Reste aus flexibilisierten Ausgaben auf das Kto. 993 66.



**Kennzeichnung von Auszahlungen aus einem Haushaltstitel oder darunter eingerichteten Objektkonten (Haushaltsstelle) auf Selbstbewirtschaftungskonten (SB-Konten) und Einzahlungen auf SB-Konten aus Haushaltsstellen**

**1. Kennzeichnung von Auszahlungen auf SB-Konten**

1.1 Für die Kennzeichnung von **Auszahlungen** aus einer Haushaltsstelle zur Verrechnung auf SB-Konten, die bei der gleichen Bundeskasse eingerichtet sind, ist grundsätzlich das in der Anlage 2 Nr. 2 der Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) anzuwenden. Wird die Auszahlung aus dem Ausgabetitel mit dem HKR-Vordruck F05, Verarbeitungsschlüssel 54400 (Verrechnung), angeordnet, ist die Einzahlung auf das SB-Konto durch den Eintrag der folgenden zusätzlichen Angaben in der Satzart H12 zu bewirken:

- in Zeile 1 (linksbündig ohne Leerzeichen) die Kennzeichnung „SB“ und die Bewirtschafternummer, unter der das SB-Konto geführt wird (z.B. SB03056883), und
- in Zeile 2 (linksbündig ohne Leerzeichen) die Kennzeichnung „SB“ und die 8-stellige Objektnummer des SB-Kontos, auf das eingezahlt werden soll (z.B. SB02145698).

Aufgrund dieser Angaben wird die Einzahlungsanordnung für das SB-Konto automatisch erstellt. Der Bewirtschafter wird über die auf seinem SB-Konto gebuchte Einzahlung durch einen Kontoauszug unterrichtet. Die Kassenanordnung auf dem HKR-Vordruck F05 dient zunächst nur als Beleg für die Auszahlungsbuchung auf dem Titelkonto. Ein Beleg für die Einzahlungsbuchung auf dem SB-Konto (K05) wird bei der Kasse maschinell erstellt. Er ist so gekennzeichnet, dass seine Erfassung und erneute Verarbeitung ausgeschlossen ist.

1.2 In allen andern Fällen ist in der Satzart H02 oder in der Satzart H12 oder bei SEPA-Belegen in den Feldern H2 bis H4 die Textinformation wie folgt einzutragen: ++, der Kennzeichnung „SB“, der 8-stelligen Objektnummer des SB-Kontos, auf das eingezahlt werden soll und ++ (z.B. ++SB01234567++).

**2. Kennzeichnung von Einzahlungen auf SB-Konten aus einer Haushaltsstelle in Fällen der Nr. 1.2**

**Einzahlungen** auf SB-Konten aus einer Haushaltsstelle sind in der Satzart H02 oder in der Satzart H12 oder bei SEPA-Belegen in den Feldern H2 bis H4 mit der folgenden Textinformation zu kennzeichnen: ++, Kennzeichnung „SB“, 9-stellige Titelnummer (ohne Prüfziffer) oder 8-stellige Objektnummer der Haushaltsstelle aus dem die Einzahlung auf das SB-Konto erfolgte und ++ (z.B. ++SB080112345++).

Nähere Informationen können den allgemeinen Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zu Textinformationen des sechsten Abschnitts bzw. des siebten Abschnitts - SEPA - der VerfRiB-MV/TV-HKR entnommen werden.